

55 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (28/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (2. VAG-Novelle 1994)

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 11. November 1994 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Allgemeines

1. Das derzeit geltende EU-Versicherungsrecht ist nahezu vollständig Bestandteil des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993, geworden und durch die VAG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 652, in österreichisches Recht umgesetzt worden.

Folgende Regelungen des EU-Versicherungsrechts sind vom EWR-Abkommen nicht erfaßt und bedürfen daher der Umsetzung im Zuge des EU-Beitritts:

- Art. 29b der Ersten Richtlinie 373 L 0239 vom 24. Juli 1973 (73/239/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung);
- Art. 32b der Ersten Richtlinie 379 L 0267 vom 5. März 1979 (79/267/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung);
- die Richtlinie 391 L 0371 vom 20. Juni 1991 (91/371/EWG) über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung.

Der vorliegende Entwurf dient in erster Linie der Erfüllung dieses Umsetzungserfordernisses. Darüber hinaus werden einige Änderungen und Ergänzungen vorgesehen, die sich seit der VAG-Novelle 1994 als notwendig oder zweckmäßig herausgestellt haben. Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird verwiesen.

2. Die Durchführung der Novelle bringt für sich allein keine zusätzliche Kostenbelastung für den Bund mit sich.

3. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 1a):

Diese Bestimmung regelt den sachlichen Geltungsbereich der besonderen Vorschriften für die Schweiz im Sinn des Art. 2 des Abkommens 91/370/EWG zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung.

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieses Abkommens gründet sich auf Art. 1 der Richtlinie 91/371/EWG.

Hinsichtlich des Betriebes der Lebensversicherung gelten für die Schweiz nach wie vor die regulären Vorschriften für Drittstaaten. Im Geltungsbereich des Abkommens besteht im Verhältnis zur Schweiz die Niederlassungsfreiheit auf der Grundlage der Richtlinie 73/239/EWG.

Zu Z 2 (§ 4a):

Durch das EWR-Abkommen wurde Art. 29b der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 90/618/EWG und Art. 32b der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 90/619/EWG nicht übernommen, sondern durch eine selbständige Regelung ersetzt. Diesem Umstand trägt der geltende § 4a Rechnung.

Ab dem EU-Beitritt gelten die angeführten Bestimmungen auch für Österreich. Durch die Neufassung des Abs. 1 wird Art. 29b Abs. 4 zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 32b Abs. 4 zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinie 79/267/EWG umgesetzt.

Der neue Abs. 2 enthält jene Regelung, die EU-Mitgliedstaaten nach dem EWR-Abkommen für den Fall vorzusehen haben, daß andere EWR-Vertragsstaaten von Drittstaaten diskriminiert werden.

Zu Z 3 (6a):

Abs. 1 enthält für Schweizer Versicherungsunternehmen die gleiche Vorschrift, wie sie in § 7 Abs. 1 erster Satz in der Fassung der VAG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 769, für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten vorgesehen war.

Abs. 2 entspricht Art. 13.2 des Abkommens 91/370/EWG, Abs. 3 Art. 28.1 des Abkommens (siehe auch § 118b Abs. 1 und 4 in der Fassung der VAG-Novelle 1992).

Abs. 4 trägt den Art. 30 bis 32 sowie Art. 18.2 und Art. 23 des Abkommens Rechnung.

Zu Z 4 (§ 8b):

Abs. 1 enthält für Schweizer Versicherungsunternehmen die gleiche Vorschrift, wie sie in § 8b Abs. 1 in der Fassung der VAG-Novelle 1992 für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten vorgesehen war.

Abs. 2 entspricht Art. 10.1 lit. b des Abkommens 91/370/EWG. Das Abkommen weitet den Inhalt der Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber den Richtlinien aus.

Zu Z 5 (§ 10):

Diese Ergänzung enthält die mit der Zulassung Schweizerischer Versicherungsunternehmen korrespondierende Regelung für die Errichtung von Zweigniederlassungen österreichischer Versicherungsunternehmen in der Schweiz (siehe § 6a Abs. 2 bis 4 und § 8b Abs. 2). Durch die Anwendung des § 118b wird Art. 29 des Abkommens 91/370/EWG Rechnung getragen.

Zu Z 6 und 7 (§§ 13a und 13b):

Diese Regelung entspricht Art. 24.1 des Abkommens 91/370/EWG.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 2):

Der Wegfall dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Wegfall des geltenden § 4a Abs. 1.

Zu Z 9 und 10 (§§ 18 und 18d):

Die Verwendung der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung war bisher in den Versicherungsbedingungen geregelt, die ab Inkrafttreten der VAG-Novelle 1994 nicht mehr der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen. Daher ist nunmehr eine gesetzliche Regelung erforderlich, wenn gewährleistet werden soll, daß die Rückstellung einerseits als Eigenmittelbestandteil anerkannt wird (siehe Art. 18 zweiter Absatz Z 2 der Richtlinie 79/267/EWG und § 73b Abs. 3 VAG) und andererseits steuerbegünstigt gebildet werden kann (siehe § 17 Abs. 2 KStG).

Durch § 18 Abs. 5 wird dem Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 92/96/EWG Rechnung getragen. Im Hinblick auf die gleichartige Offenlegungspflicht gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ist ungeachtet der Verordnungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 1 eine gesetzliche Regelung aus systematischen Gründen angebracht.

Zu Z 11, 13, 14 und 19 (§§ 18e, 24 Abs. 1, 24a Abs. 1 und 81a Abs. 2):

Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr wurde bisher wegen ihrer geringen Bedeutung nicht in den Anwendungsbereich des § 18 einbezogen. Eine Anwendung des neuen § 18 Abs. 4 ist jedoch unerlässlich, weil es für eine unterschiedliche Behandlung der Rückstellung für erfolgsabhängige

ge Prämienrückerstattung keinen sachlichen Grund gibt. Unter diesen Umständen ist es konsequent, auch die übrigen Regelungen für die Lebensversicherung anzuwenden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über den verantwortlichen Aktuar.

Zu Z 12 und 16 (§ 20 Abs. 2 und § 77 Abs. 8):

Es gehört zum Wesen der fondsgebundenen Lebensversicherung, daß die Versicherungsleistung zwar grundsätzlich in Anteilsrechten an Vermögenswerten besteht, daneben aber eine betragsliche Mindestleistung vereinbart wird, die dem Versicherten unabhängig vom Wert der Anteilsrechte zusteht. Diese Mindestleistung kann, muß aber nicht so unbedeutend sein, daß die Vermögenswerte, an denen die Anteilsrechte der Versicherten bestehen, dafür eine ausreichende Deckung bieten. Ist dies nicht der Fall, so ist die Bildung zusätzlicher versicherungstechnischer Rückstellungen für diese Mindestleistungen erforderlich. Davon geht auch Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 92/96/EWG aus.

Sieht das Gesetz (wie im geltenden § 77 Abs. 8) für diesen Fall nichts vor, so muß davon ausgegangen werden, daß die Vereinbarung einer Mindestleistung, die in den Vermögenswerten, an denen die Anteilsrechte der Versicherten bestehen, nicht mehr gedeckt ist, unzulässig wäre. Dies schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Versicherungsunternehmen unangemessen ein. § 77 Abs. 8 soll daher entsprechend geändert werden.

Für die Bedeckung der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für vereinbarte Mindestleistungen sollen die normalen Deckungsstockvorschriften gelten. Gleiches gilt für die Prämienüberträge und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. Diese versicherungstechnischen Rückstellungen sollen daher von der Verpflichtung zur Bildung eines gesonderten Deckungsstocks in § 20 Abs. 2 Z 2 ausgenommen werden. Die Werte zu ihrer Bedeckung gehören zum allgemeinen Deckungsstock für die Lebensversicherung.

Innerhalb des gesonderten Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 soll das Gebot der Währungskongruenz nicht zur Anwendung kommen, weil der Zweck der Währungskongruenz die Ausschaltung des (hier nicht vorliegenden) Währungsrisikos ist.

Zu Z 15 (§ 73h):

Die Einbeziehung der Schweiz in diese Regelung ist eine Folge der Niederlassungsfreiheit nach dem Abkommen 91/370/EWG.

Zu Z 17 (§ 78 Abs. 3):

Die Änderung dient der Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 18 und 20 (§ 80 Abs. 1 und § 86):

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 91/674/EWG sind kleine Versicherungsvereine aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nur ausgenommen, wenn sie die Bedingungen des Art. 3 der Richtlinie 73/239/EWG erfüllen. Dies bedeutet, daß auf kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 erfüllen, die für große Versicherungsvereine geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden sind.

Zu Z 21 (§ 118h):

Die Meldepflichten an die Europäische Kommission, die einzelne Versicherungsunternehmen betreffen, sollen gesetzlich geregelt werden, um datenschutzrechtliche Bedenken auszuschließen. Diese Meldepflichten haben ihre Grundlage in folgenden Richtlinienbestimmungen:

Z 1 und 2:

Art. 29a der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 32a der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 92/96/EWG.

Z 3:

Art. 29b Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 32b Abs. 1 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 92/96/EWG.

Z 4 und 5:

Art. 29b Abs. 5 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 32b Abs. 5 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 92/96/EWG.

4

55 der Beilagen

Z 6 und 7:

jeweiliger Art. 40 Abs. 10 der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG.

Zu Z 22 und 23 (§ 119a und § 129b):

Diese Vorschriften enthalten die erforderlichen Schluß- und Übergangsbestimmungen.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Dezember 1994 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Jakob A u e r wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Jakob A u e r und Dr. Ewald N o w o t n y einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem a n g e s c h l o s s e n e n Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 12 07

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (2. VAG-Novelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 652/1994, wird wie folgt geändert:

1. An den § 1a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit dieses Bundesgesetz besondere Vorschriften für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und für Zweigniederlassungen inländischer Versicherungsunternehmen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält, gelten sie für den Betrieb aller Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) nach Maßgabe des Abkommens 91/370/EWG zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (ABl. Nr. L 205 vom 27. Juli 1991, S. 2).“

2. § 4a lautet:

„§ 4a. (1) Solange und insoweit ein Beschluß gemäß Art. 29b Abs. 4 zweiter oder dritter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 90/618/EWG (ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S. 44) oder Art. 32b Abs. 4 zweiter oder dritter Unterabsatz der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 90/619/EWG (ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S. 50) aufrecht ist, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend diesem Beschluß

1. Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Konzession zu beschränken oder auszusetzen,
2. den Erwerb von Beteiligungen zu beschränken oder zu untersagen.

(2) Die Konzession von Versicherungsunternehmen, die Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten sind, gilt abweichend von § 4 Abs. 1 zweiter Satz nur für das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, solange eine Feststellung vorliegt, daß der Sitzstaat des Mutterunternehmens Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, mengenmäßig beschränkt oder diesen Versicherungsunternehmen Beschränkungen auferlegt, die er nicht gegen Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anwendet.“

3. Nach dem § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Vorschriften für die Schweiz

§ 6a. (1) Auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind § 4 Abs. 6 Z 3 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 nicht anzuwenden.

(2) Vor Erteilung der Konzession an ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsplan mit einer gutächtlichen Äußerung der Schweizerischen Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme zu übermitteln. Hat sich diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Unterlagen geäußert, so wird angenommen, daß sie gegen die Konzessionserteilung keinen Einwand hat.

(3) Vor Widerruf der Konzession eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Schweizerische Aufsichtsbehörde zu hören. Ergreift die Versicherungs-

aufsichtsbehörde vor Einlangen einer Stellungnahme dieser Behörde eine Maßnahme gemäß § 106 Abs. 2 Z 3, so hat sie hievon die Schweizerische Aufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen.

(4) Die §§ 118a und 118c sind mit Bezug auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzuwenden, wobei die Verständigung gemäß § 118c Abs. 1 und 2 an die Schweizerische Aufsichtsbehörde zu richten ist.“

4. Nach dem § 8a wird folgender § 8b samt Überschrift eingefügt:

„Vorschriften für die Schweiz

§ 8b. (1) § 8 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 4 sind auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht anzuwenden.

(2) Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben mit dem Geschäftsplan auch eine Bescheinigung der Schweizerischen Aufsichtsbehörde vorzulegen

1. darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel sowie über die erforderlichen Mittel gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 und 5 verfügt,
2. über die Art der tatsächlich gedeckten Risiken,
3. darüber, daß das Unternehmen eine zulässige Rechtsform angenommen hat,
4. darüber, daß das Unternehmen außer der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreibt, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

5. An den § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Beantragt ein inländisches Versicherungsunternehmen die Erteilung der Konzession für eine Zweigniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde zu dem von der Schweizerischen Aufsichtsbehörde mit einer gutächtlichen Äußerung übermittelten Geschäftsplan innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, sofern sie gegen die Konzessionserteilung einen Einwand hat. Die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung entsprechend § 8b Abs. 2 hat mit Bescheid zu erfolgen. Die §§ 118a bis 118c sind mit Bezug auf Zweigniederlassungen inländischer Versicherungsunternehmen in der Schweiz anzuwenden.“

6. An den § 13a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist das übernehmende Unternehmen die inländische Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so ist der Nachweis, daß das Unternehmen gemäß Abs. 2 nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt, durch eine Bescheinigung der Schweizerischen Aufsichtsbehörde zu erbringen.“

7. An den § 13b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bedarf die Zweigniederlassung eines inländischen Versicherungsunternehmens in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Übernahme eines Bestandes einer Bescheinigung im Sinn des § 13a Abs. 7, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.“

8. § 14 Abs. 2 entfällt.

9. An den § 18 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde dürfen jedoch noch nicht erklärte Beträge in Ausnahmefällen zur Deckung von Verlusten verwendet werden, um im Interesse der Versicherten einen Notstand abzuwenden.

(5) Die Versicherungsunternehmen haben Unterlagen über die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung verwendeten Grundlagen und Methoden am Sitz des Unternehmens zur Einsichtnahme aufzulegen. Schriftliche Informationen hierüber sind jedermann auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.“

10. An den § 18d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 18 Abs. 4 und 5 ist auf die Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, anzuwenden.“

11. Nach dem § 18d wird folgender § 18e samt Überschrift eingefügt:

„Unfallversicherung

§ 18e. Soweit die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird (Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr), sind die §§ 18 und 18b anzuwenden.“

55 der Beilagen

7

12. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks, auf die die Bestimmungen über den Deckungsstock gesondert anzuwenden sind, ist einzurichten

1. für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung,
2. für die fondsgebundene Lebensversicherung mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen,
3. für die Krankenversicherung,
4. für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.“

13. § 24 Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:

„Versicherungsunternehmen, die im Rahmen ihrer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die Lebensversicherung oder jeweils die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben einen verantwortlichen Aktuar und einen Stellvertreter zu bestellen. Für die Lebensversicherung einschließlich der Unfallversicherung und die Krankenversicherung können je ein verantwortlicher Aktuar und Stellvertreter gesondert bestellt werden.“

14. § 24a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der verantwortliche Aktuar hat darauf zu achten, daß die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung und Unfallversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt.“

*15. § 73h samt Überschrift lautet:***„Vorschriften für den EWR und die Schweiz**

§ 73h. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen keinem gesonderten Eigenmittelerfordernis.

(2) Ist ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, in anderen Vertragsstaaten durch eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine Zweigniederlassung tätig, so ist für die Genehmigung eines Antrages gemäß § 73b Abs. 5 die Zustimmung der zuständigen Behörden dieser Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Aufsichtsbehörde erforderlich.“

16. § 77 Abs. 8 lautet:

„(8) Für die gesonderte Abteilung des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 gilt folgendes:

1. Die Bedeckung hat in Anteilen an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Kapitalanlagefonds) im Sinn der Richtlinie 85/611/EWG (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S. 3) zu erfolgen.
2. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 vH des Deckungsstocks in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen.
3. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12, § 79 und § 79a Abs. 2 sind nicht anzuwenden.“

17. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 innerhalb eines Jahres nach Beginn ihrer Ausgabe erworben, so sind sie zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in den Ausgabebedingungen vorgesehen war und innerhalb eines Jahres die Zulassung erfolgt oder der Handel aufgenommen wird.“

18. § 80 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinne des § 62 sind, und kleinen Vereinen im Sinne des § 62, die die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 erfüllen, gelten die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt; die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind unter Bedachtnahme auf § 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

19. § 81a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung oder jeweils die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, hat der verantwortliche Aktuar zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind.“

20. An § 86 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 1 bis 4 ist auf kleine Versicherungsvereine gemäß § 62, die die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 erfüllen, nicht anzuwenden.“

21. Nach dem § 118g wird folgender § 118h samt Überschrift eingefügt:

„Meldungen an die Kommission

§ 118h. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat der Europäischen Kommission zu melden

1. die Erteilung der Konzession an ein Versicherungsunternehmen, das Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten ist; hierbei ist der Aufbau des Konzerns darzustellen;
2. den Erwerb einer Beteiligung an einem inländischen Versicherungsunternehmen, durch den dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten wird,
3. allgemeine Schwierigkeiten, auf die inländische Versicherungsunternehmen stoßen, wenn sie in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, eine Tochtergesellschaft gründen oder eine Zweigniederlassung errichten wollen, oder die bei der Tätigkeit solcher Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen auftreten,
4. auf Verlangen der Kommission den Antrag eines Unternehmens auf Konzessionserteilung, das Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz in einem Staat ist, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,
5. auf Verlangen der Kommission die gemäß § 11a Abs. 1 oder 3 angezeigte Absicht des Erwerbes einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, durch den dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens mit Sitz in einem Staat wird, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,
6. Entscheidungen gemäß § 10a Abs. 3 und § 16 Abs. 3 und die dafür maßgebenden Umstände,
7. Entscheidungen gemäß § 107 Abs. 4 und die dafür maßgebenden Umstände.

(2) Die Meldepflicht gemäß Z 4 und 5 besteht nur, wenn über den betreffenden Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, eine Feststellung gemäß Art. 29b Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 73/239/EWG oder Art. 32b Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 79/267/EWG vorliegt. Sie besteht nicht mehr, sobald mit diesem Staat ein Abkommen über den effektiven Marktzugang oder die Inländerbehandlung von Versicherungsunternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschlossen wurde oder ein Beschluß im Sinn des § 4a Abs. 1 nicht mehr aufrecht ist.“

22. Nach dem § 119a wird folgender § 119b eingefügt:

„**§ 119b.** (1) § 1a Abs. 3, § 4a, § 6a, § 8b, § 10 Abs. 5, § 13a Abs. 7, § 13b Abs. 5, § 73h und § 118h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. Gleichzeitig tritt § 14 Abs. 2 außer Kraft.

(2) § 81a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

(3) § 80 Abs. 1 und § 86 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.

(4) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit dem dort angeführten Zeitpunkt in Kraft treten, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, und im Fall des Abs. 3 frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen, anzuwenden sein.“

23. Nach dem § 129a wird folgender § 129b eingefügt:

„**§ 129b.** (1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, haben der Versicherungsaufsichtsbe-

55 der Beilagen

9

hörde innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung der Schweizerischen Aufsichtsbehörde darüber vorzulegen, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(2) Verantwortliche Aktuare und deren Stellvertreter, die für die Lebensversicherung oder mangels solcher für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung bestellt sind, gelten ab Inkrafttreten des § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 auch für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Unfallversicherung bestellt. Versicherungsunternehmen, die erst auf Grund dieser Bestimmung einen verantwortlichen Aktuar und seinen Stellvertreter bestellen müssen, haben dieser Verpflichtung innerhalb eines Monats ab diesem Zeitpunkt nachzukommen.“